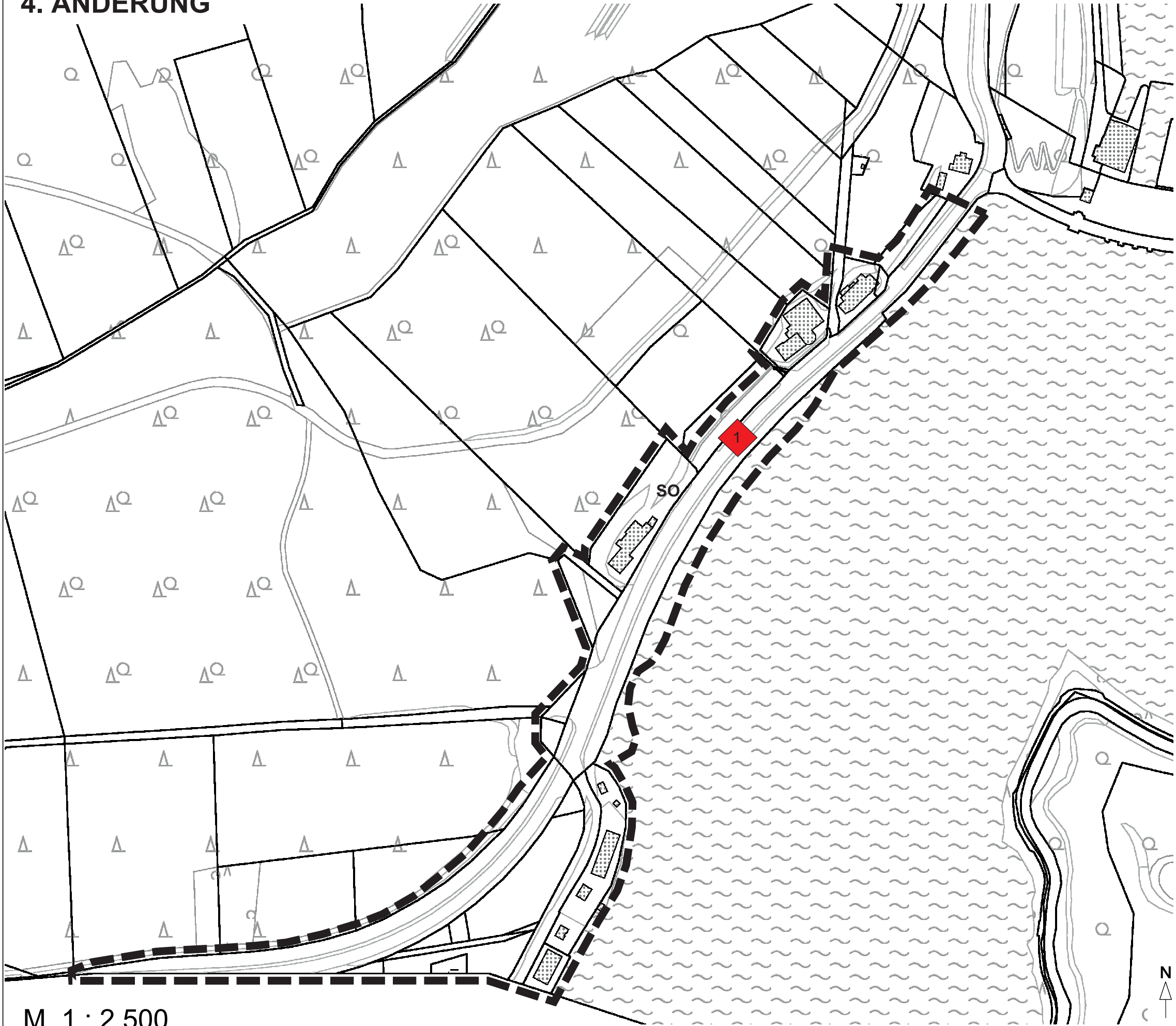


4. ÄNDERUNG



M. 1 : 2.500

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 und 10 BauNVO

SO Sondergebiet für den Fremdenverkehr gem. § 10 BauNVO:
Es dient der Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und sportlichen Einrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen für die sportlichen Anlagen.

Zulässig sind:

1. Restaurants, Gaststätten, Cafés, Verkaufskioske,
2. Hotels, Pensionen, Erholungsheime,
3. Bootshütten,
4. Anlagen für sportliche Zwecke,

1 5. Ferienwohnungen ab dem 1. Obergeschoss gem. § 9 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO:
Die Ferienwohnungen sollen aufgrund ihrer Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sein, überwiegend und auf Dauer einem **wechselnden** Personenkreis zur Erholung zu dienen. Dauerhaftes Wohnen sowie die Nutzung von Räumen als Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausdrücklich ausgeschlossen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 "Diemelseerandstraße", soweit durch die 4. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

HINWEISE

DENKMALSCHUTZ
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marsberg als Unterer Denkmalbehörde (Tel.: 02992 602-1) und/oder dem „LWL-Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 93750, Fax: 02761 9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

ERLÄUTERUNGEN

1 Inhalt der 4. Änderung:
Zulässigkeit von Ferienwohnungen ab dem 1. Obergeschoss gem. § 9 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Diemelseerandstraße" durchzuführen.

Marsberg, den 29.05.2020

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Diese 4. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.01.2020 bis 25.02.2020 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Marsberg, den 29.05.2020

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 07.05.2020 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Diemelseerandstraße" als Satzung beschlossen.

Marsberg, den 29.05.2020

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 28.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Diese Bebauungsplanänderung hat am 28.05.2020 Rechtskraft erlangt.

Marsberg, den 29.05.2020

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Stadt
Marsberg
-Bauamt-

STADT MARSBERG

Stadtteil Helminghausen

Bebauungsplan Nr. 1

„Diemelseerandstraße“

- 4. Änderung -

Januar 2020	Stand: Rechtskraft 28.05.2020	Maßstab 1 : 2.500
-------------	-------------------------------	-------------------